

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie

Grundsätzliches

Das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz enthält auch eine neue Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11c EStG (= steuerfreie Inflationsausgleichsprämie).

§ 3 Nr. 11c EStG regelt, dass Arbeitgeber Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von 3.000 EUR steuerfrei und damit auch beitragsfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren können (Inflationsausgleichsprämie). Zudem handelt es sich um eine „echte“ Steuerfreiheit, d. h. die steuerfreie Leistung unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt. Die Anwendung der neuen Befreiungsregelung ist an diverse Voraussetzungen geknüpft.

Begünstigungszeitraum

Nach § 3 Nr. 11c EStG sind Arbeitgeberleistungen, die in der Zeit ab dem Tag nach Verkündung des Gesetzes im BGBl bis zum 31. Dezember 2024 erbracht werden, steuerfrei.

Die Steuerfreiheit von max. 3.000 EUR je Dienstverhältnis gilt jahresübergreifend. Es ist unerheblich, ob der Arbeitgeber seine Leistung auf einen Schlag oder im Begünstigungszeitraum verteilt erbringt.

Sofern eine vermeintlich steuerfreie Inflationsausgleichsprämie im Dezember 2024 abgerechnet wird, die Zahlung aber erst im Januar 2025 erfolgt, dürfte die Befreiungsvorschrift nicht mehr anwendbar sein.

Praxishinweis

Die nach § 3 Nr. 11c EStG begünstigten Leistungen des Arbeitgebers kann dieser in mehreren Einzelleistungen während des Begünstigungszeitraums gewähren. Dem Arbeitgeber steht ein Betriebsausgabenabzug hierfür zu.

Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11c EStG kommt nur auf Arbeitgeberleistungen zur Anwendung, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Sozialversicherungsrecht

Einnahmen, die zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährt werden, sind dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SVEV nicht zuzurechnen, wenn sie lohnsteuerfrei sind und vom Arbeitgeber mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen werden. Damit wirkt sich die neue Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11c EStG auch auf das Sozialversicherungsrecht aus.

Praxishinweis

Wird an einen geringfügig entlohnten pauschal versteuerten Beschäftigten eine Inflationsausgleichsprämie lohnsteuerfrei ausgezahlt, wird diese nicht in die 520 EUR-Prüfgrenze einbezogen.

Aufzeichnung im Lohnkonto

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11c EStG ist eine „echte“ Steuerbefreiung; solche Arbeitgeberleistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.¹⁷ Sie sind nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung betragsmäßig zu vermerken und sie unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.